

Bekanntmachung

Die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben findet am Donnerstag, den 17.01.2019 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 28.11.2018
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)
Vorlage: B 0048/2018
- 4 Beratung zu aktuellen Themen -keine-
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen -keine-
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Maximilian Schwarz
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

Niederschrift

der 14. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 28.11.2018
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:20 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Maximilian Schwarz

stellv. Vorsitzende/r

Herr Harald Ihlo

Mitglieder

Herr Michael Adomeit
Herr Manfred Butter
Herr Rocco Pantermöller
Herr Heiko Werner

Vertreter

Herr Rüdiger Kuhn
Herr Thoralf Pieper
Herr Thomas Schulz

Vertretung für Herrn Prof. Dr. Werner Gronau
Vertretung für Frau Susanne Lewing
Vertretung für Frau Sabine Ehlert

Protokollführer

Frau Gaby Ely

von der Verwaltung

Herr Rainer Behrndt
Herr Stephan Bogusch
Frau Marion Harder
Herr Rainer Lange

Gäste

Herr Peter Sobottka
Herr Hufnagel
Herr Johns
Frau Maaß
Frau Hollatz
Herr Grabe

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung

- 2** Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 18.10.2018 Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 01.11.2018

- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen

- 4** Beratung zu aktuellen Themen

- 4.1** Routenverlauf des Ostseeküstenradweges innerhalb der Hansestadt Stralsund

- 4.2** Ausschilderung des Ostseeküstenradweges innerhalb der Hansestadt Stralsund

- 4.3** Aktueller Sachstand Start-up und IT-Center Hansestadt Stralsund

- 5** Verschiedenes

- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Schwarz, geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 18.10.2018 Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 01.11.2018

Die Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 18.10.2018 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

Die Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 01.11.2018 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Beschlussvorlagen im öffentlichen Teil der Sitzung zur Beratung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Routenverlauf des Ostseeküstenradweges innerhalb der Hansestadt Stralsund

Die TOP 4.1 und 4.2 werden zusammenhängend behandelt.

Herr Bogusch schildert anhand einer Präsentation die offizielle Routenführung des Ostseeküstenradweges.

Derzeit laufen die Planungen für den Ausbau des Ostseeküstenradweges der Achse Stralsund/Greifswald, an dem die Hansestadt Stralsund zu einem kleinen Teil beteiligt ist (Brandshäger Straße bis zur Gemeindegrenze). Diese Planungen werden u.a. dadurch erschwert, dass das Straßenpflaster außerhalb des Stadtgebietes unter Denkmalschutz und die Bäume unter Alleenschutz stehen sowie seitlich eine Trinkwasserschutzzone angrenzt. Herr Bogusch berichtet, dass es Abstimmungen gibt, dass am Seitenbereich das Pflaster aufgenommen werden kann, um einen Asphaltstreifen einzubauen. Andere Alternativen zur

Streckenführung hätten den Erwerb von Grundstücksflächen erfordert, was insbesondere die Nachbargemeinden vor große Herausforderungen gestellt hätte.
Die Verwaltung ist bestrebt, den Ausbau des Ostseeküstenradweges weiter fortzusetzen.

Hinsichtlich der Verkehrsführung in der Altstadt gibt es die Überlegung, als Alternative eine Route über den Knieperwall, Frankenwall und Frankendamm auszuweisen. Diese Route hat den Vorteil, dass Radwege oder Asphaltfahrbahnen vorhanden sind. Diese Route würde nicht über das denkmalgeschützte Natursteinpflaster in der Altstadt führen.
Herr Bogusch stellt jedoch klar, dass es sich hierbei nur um eine Alternative handelt. Die offizielle Route führt durch den Altstadtbereich.

Herr Bogusch geht auf das Thema Beschilderung/Ausweisung von Radwegen ein. Diesbezüglich gibt es ein Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Hintergrund ist, bundesweit eine einheitliche Beschilderung vorzunehmen. Diese Beschilderung wird auch in der Hansestadt Stralsund für die Radwegweisung angewendet. Das Merkblatt gibt Vorgaben zu Aussehen und Norm der zu verwendenden Schilder.
Herr Bogusch gesteht ein, dass die Beschilderung teilweise nicht gut zu erkennen ist. Daher wird die Beschilderung/Wegweisung durch die Stadtverwaltung anhand des Merkblattes geprüft.

Herr Schwarz erfragt, ob die Vorgaben aus dem Merkblatt verbindlich sind.

Herr Bogusch erklärt, dass das einheitliche System eingehalten werden sollte. Handlungsmöglichkeiten, z.B. größere Schilder, werden Anwendung finden.

Herr Butter spricht sich für eine mehrsprachige Beschilderung der Radwege aus.

Herr Bogusch weist darauf hin, dass die Beschilderung im Wesentlichen mit Piktogrammen und dem Ortsnamen beschriftet sind. Aus diesem Grund hält er es für ausreichend, für die Ortsnamen die deutsche Schreibweise zu verwenden.

Herrn Werner interessiert, in welchem Zeitfenster die Ausweitung der Beschilderung erfolgen soll. Außerdem erkundigt er sich, ob die Routenführung jetzt festgelegt ist.

Herr Bogusch rechnet im kommenden Jahr mit der Ausweitung bzw. dem Austausch der Beschilderung. Auf einen bestimmten Termin kann er sich derzeit noch nicht festlegen. Zum Verlauf merkt Herr Bogusch an, dass der vorgestellte Verlauf nicht unabänderlich ist. Durch die Hansestadt Stralsund wird der Verlauf des Ostseeküstenradweges als Position der Verwaltung dem zuständigen Ministerium gemeldet. Sollte die Bürgerschaft einen anderen Verlauf beschließen, so kann dieser auch in Betracht kommen. Seitens der Verwaltung ist keine Veränderung des Verlaufs vorgesehen.

Die Ausweisung über die Wasserstraße hält er für zumutbar. Unabhängig davon kann eine zusätzliche Alternative wie bereits beschrieben ausgewiesen werden.

Herr Sobottka meint, dass für die Radtouristen in der Altstadt eine Gepäckaufbewahrungsmöglichkeit geschaffen werden müsste.

Herr Bogusch berichtet, dass die Verwaltung derartige Anliegen, z.B. ein Fahrradparkaus, geprüft hat. Als geeigneter Standort käme nach Auffassung der Verwaltung nur der Hauptbahnhof in Betracht. Am Rande der Altstadt sollen Fahrradstellplätze mit abschließbaren Fächern entstehen. Dies ist auch im Managementplan Altstadt so aufgenommen worden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Stellplätze zwingend direkt am Ostseeküstenradweg angelegt sein müssen.

Herr R. Kuhn befürwortet das Anbringen mehrerer Piktogramme entlang der Streckenführung und nicht nur in Verbindung mit großen Hinweisschildern. Er bemängelt, dass die Streckenführung ab Brandshagen nicht mehr entlang der Küste, sondern vielmehr straßenbegleitend ist.

Herr Bogusch nimmt den Hinweis zu den Piktogrammen als Anregung entgegen. Zum weiteren Verlauf in Richtung Greifswald berichtet Herr Bogusch, dass es Küstenabbrüche gab, wodurch eine Umplanung erforderlich wurde. Zum gesamten Streckenverlauf in den anderen Gemeinden kann er keine konkreten Aussagen treffen.

Herr Schwarz teilt mit, dass auch die Belange des Naturschutzes zu einer geänderten Routenführung beigetragen haben. Außerdem berichtet er, dass die Planungshoheit von der Gemeinde Sundhagen an den Landkreis übertragen wurde. Das Vorhaben Ostseeküstenradweg zwischen Stralsund und Greifswald soll in den nächsten zwei Jahren zügig vorangebracht werden.

Herr Sobottka kritisiert die Führung entlang der Sundpromenade, da es zu Kollisionen zwischen Fußgängern und Radfahrern kommen kann.

Herr Bogusch stellt klar, dass die Wege teilweise ausgeschildert sind. Eine stringente Trennung der beiden parallel verlaufenden Wege würde final zu einem Schilderwald führen.

Herr Schwarz stellt fest, dass es keine weiteren Fragen gibt und dankt Herrn Bogusch für die Ausführungen. Gleichzeitig bittet er ihn, den Ausschuss über geplante Vor-Ort-Begehungen zu informieren.

zu 4.2 Ausschilderung des Ostseeküstenradweges innerhalb der Hansestadt Stralsund

TOP 4.2 wurde zusammenhängend mit TOP 4.1 behandelt.

zu 4.3 Aktueller Sachstand Start-up und IT-Center Hansestadt Stralsund

Herr Lange berichtet über den aktuellen Sachstand zum Start-up und IT-Center.

In Mecklenburg-Vorpommern sind 6 privilegierte Standorte ausgewiesen.

In der Hansestadt Stralsund hat sich die Verwaltung auf den MakerPort und den Wirtschafts- und Wissenschafts-Campus Stralsund (WWS) fokussiert. Der MakerPort ist bereits in der Wasserstraße 68 fest verortet.

Für die Ausrüstung und Ausstattung des MakerPorts sind Förderanträge gestellt worden. Für die Personalstellen soll die Förderung über das SIG beantragt werden (80 T€ p.a. über 3 Jahre). Geplanter Start ist der 01.04.2019.

Die Beantragung über das SIG begründet Herr Lange damit, dass sichergestellt werden soll, dass das Personal im MakerPort bleibt, mit der Option zukünftig im WWS tätig zu sein.

Zwischen dem SIG und der Hansestadt Stralsund soll ein Betreibervertrag geschlossen werden. Ziel ist es, schnellstmöglich die Arbeit im MakerPort aufnehmen zu können.

Zum WWS berichtet Herr Lange, dass dieses an der Schwedenschanze entstehen soll und ein Entwicklungspotenzial von 200.000 m² hat. Entscheidender Bestandteil des WWS soll das IT-Center mit 11.000 m² Nutzungsfläche werden, mit einer voraussichtlichen Investitionssumme von 30 Mio. €.

Herr Lange informiert zudem, dass ein Antrag zur Förderung einer Studie gestellt wurde, die im Vorfeld mögliche Probleme im B-Plan-Verfahren verdeutlichen und Lösungen aufzeigen soll. Somit soll das B-Plan-Verfahren vereinfacht werden.

Ämterübergreifend finden Abstimmungen statt, wann das B-Plan-Verfahren eröffnet werden kann. Herr Lange rechnet mit einem Baubeginn im Jahr 2020.

Herr Lange teilt mit, dass fortlaufend Gespräche mit der IT-Lagune und der HOST geführt werden.

Herr Lange führt weiter aus, dass Vorgespräche mit bestehenden IT-Unternehmen, die sich am Standort Stralsund erweitern oder neu ansiedeln wollen, geführt werden, um diese ins IT-Center zu integrieren. Somit bestünde die Möglichkeit, voneinander zu partizipieren. Herr Lange erläutert, dass am 18.10. ein Antrag zum Breitbandausbau gestellt wurde. Eine Antwort wird bis zum Jahresende erwartet. Er berichtet, dass sich die Fördervoraussetzungen geändert haben. Somit ist auch das Klinikum förderfähig, entweder nach Anzahl der Betten oder der vorgehaltenen Fachbereiche. Des Weiteren sind auch Unternehmen in Gewerbegebieten unter bestimmten Voraussetzungen antragsberechtigt sind. Diesbezüglich finden am Freitag Gespräche mit dem Landkreis statt, wann auf diese Änderungen reagiert werden soll.

Herr Schwarz erkundigt sich, ob an einem Betreiberkonzept für das WWS gearbeitet wird.

Herr Lange betont, dass zunächst der MakerPort mit Hochdruckvorangebracht werden soll. Dieser dient gleichzeitig als Test für das WWS. Wenn die Anträge für das IT-Center gestellt werden, muss auch über ein Betreiberkonzept für das WWS diskutiert und dieses erarbeitet werden.

Herr Schwarz dankt für die Ausführungen und fordert Herrn Lange auf, im April erneut über den Sachstand zu berichten.

Der aktuelle Sachstand zum Start-up und IT-Center wird zur Kenntnis genommen.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Schwarz stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen B 0063/2018, B 0064/2018 und H 0084/2018 den entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung empfohlen worden sind.

gez. Maximilian Schwarz
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Federführung:	Amt 80 Amt für Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	Datum:	10.12.2018
Bearbeiter:	Peter Fürst		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	17.12.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.01.2019	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	17.01.2019	

Sachverhalt:

Am 06.06.2013 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Diese 5. Fortschreibung enthält ab dem Jahr 2015 eine Einnahmeposition in Höhe von 550.000 Euro aus einer Kurabgabe.

Nach einem umfangreichen Abwägungsprozess beschloss am 21.09.2017 die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund (Beschluss-Nr. 2017-VI-06-0669):

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anstelle einer Kurtaxe oder einer Fremdenverkehrsabgabe die Voraussetzungen für die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungen in der Hansestadt Stralsund unverzüglich zu schaffen.“

Ein entsprechender Satzungsentwurf wurde erarbeitet und liegt nunmehr vor.

Da es sich nach Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern bei dieser Art von Abgabe rechtlich um eine Steuer handelt, wurde die Bezeichnung Übernachtungssteuersatzung gewählt.

Lösungsvorschlag:

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben.

Alternativen:

Aufgrund mehrerer anhängiger Verfahren hinsichtlich einer Übernachtungssteuer beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe und beim Obergericht Greifswald wird der Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund vertagt.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung).

Finanzierung:

Einnahmen:

Die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer werden im Sachkonto 40390000; Produkt 61.1.01 vereinnahmt.

Aufwand:

Der finanzielle Aufwand für die Schaffung einer Planstelle im Kämmereiamt, Abt. Steuern und ggf. Sachkosten ist zu bemessen und in der Haushalts- und Stellenplanung ab 2020 zu berücksichtigen.

Termine/ Zuständigkeiten:

1. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.
Zuständig: Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
2. Erhebung der Übernachtungssteuer
Zuständig: Kämmereiamt, Abt. Steuern

Anlage 1 Satzungsentwurf

Anlage 2 Kalkulation

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entwurf

(Stand: 10.12.2018)

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Stralsund gelegenen Beherbergungsbetrieben.
- (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Einrichtung, bei der Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.
- (4) Von der Besteuerung sind beruflich/betrieblich bedingte Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche und /oder betriebliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche oder betriebliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.
- (5) Als berufliche Aufwendungen im Sinne von Abs. 4 gelten auch Aufwendungen, die durch eine Berufsausbildung oder ein Studium veranlasst sind.
- (6) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.
- (7) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt u.a. das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern, Obdachlosenunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund angeordnet wurde.

§ 2

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes. Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Hat der Übernachtungsgast hinsichtlich der beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, schuldet er die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.

§ 3

Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von je 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit pro Tag.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 3 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerfrei sind im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Gleiches gilt für die Gruppenleiter.

§ 8 **Anzeige- und Nachweispflichten**

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb beginnt, hat dies gleichzeitig der steuererhebenden Stelle anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb der Hansestadt Stralsund oder bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes. Eine Aufgabe des Beherbergungsbetriebes liegt auch dann vor, wenn eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes nach außerhalb erfolgt ist. Steht die Aufgabe des Beherbergungsbetriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die steuererhebende Stelle die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.
- (2) Für die Erstattung der Anzeige ist ein amtlicher Vordruck der steuererhebenden Stelle zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar maschinell oder in Druckbuchstaben auszufüllen.
- (3) Wird die Anzeige elektronisch erstattet, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht:
 1. PIN/TAN-Verfahren,
 2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
 3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Alternativ kann die steuererhebende Stelle die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.
- (5) Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben, die bereits eine entsprechende Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO erstattet haben. Die Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO ist auf Verlangen der steuererhebenden Stelle nachzuweisen.
- (6) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese den zuständigen Ämtern der Hansestadt Stralsund auf Anforderung zur Prüfung abzureichen.
- (7) Die in Abs. 6 genannten Ämter haben ein Überprüfungsrecht hinsichtlich der Unterlagen. Selbiges können sie zu den normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausüben.

§ 9 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und des Gesamtbetrages der Entgelte, die steuerbefreit sind, abzugeben. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen. Sie ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Abs. 1 E-Government-Gesetz M-V (GVO, S 198) zu versehen.
- (2) Die Erklärung in den Fällen des Abs. 1 muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Wird die Anzeige elektronisch erstattet, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht:
 1. PIN/TAN-Verfahren,
 2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
 3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Alternativ kann die steuererhebende Stelle die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.
- (5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Hansestadt Stralsund die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Stralsund die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
- (7) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.
- (8) Der Übernachtungsgast macht gegenüber dem Beherbergungsbetrieb die berufliche oder betriebliche Veranlassung im Sinne des § 1 Abs. 4 wie folgt glaubhaft:

1. abhängig Beschäftigte

- a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung des Arbeitgebers erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
- b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung dessen Arbeitgebers mit Name und Sitz des Arbeitgebers und Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
- c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz des Arbeitgebers enthält.

2. Studierende und Auszubildende

- a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
- b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
- c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.

3. Selbständige

Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die dessen Firma und betriebliche Anschrift enthält.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen oder betrieblichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs.4 und 5 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr.2 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.

§ 12 Erstattungsverfahren

- (1) Konnte der Übernachtungsgast zunächst den beruflichen oder betrieblichen Aufwand nach § 1 Abs. 4 und 5 vor Beendigung der Übernachtungsleistung nicht glaubhaft machen und musste der Beherbergungsbetrieb aus diesem Grund an die Hansestadt Stralsund die Übernachtungssteuer zahlen, die er auf den Gast abgewälzt hat, kann dieser unter den Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 später die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Erstattung der Steuersumme beantragen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungssteuer hervorgeht, beizufügen.
- (3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.

§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Stralsund Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (2) Der Übernachtungsgast hat auf Aufforderung der Hansestadt Stralsund Auskünfte zum beruflichen oder betrieblichen Hintergrund einer Übernachtung zu erteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 und 5 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. entgegen § 8 Anzeigen und Nachweise unterlässt,
 3. entgegen § 11 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 KAG M-V ist eine leichtfertige Abgab verkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro zu ahnden.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuern nach dieser Satzung ist die Hansestadt Stralsund befugt, personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen bzw. von folgenden Behörden und Unternehmen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Gewerberegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Bundesmeldegesetz
- Gästeverzeichnis der Beherbergungsbetriebe
- Finanzämtern
- Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund
- Stadtwerke Stralsund GmbH
- Vermittlungsagenturen

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Siegel

TOP Ö 3.1

Kalkulation Übernachtungssteuer

- Laut statistischem Jahrbuch 2016 verzeichnet die Hansestadt Stralsund ca. 500.000 Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit mehr als 10 Betten (36 Einrichtungen).
- Es wird eingeschätzt, dass davon ca. 370.000 Übernachtungen privat veranlasst sind.
- Es wird weiterhin eingeschätzt, dass ca. 240.000 privat veranlasste Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit weniger als 10 Betten zu verzeichnen sind. Diese Betriebe sind bislang statistisch nicht erfasst.
- Der durchschnittliche Preis für eine Übernachtung in der Hansestadt Stralsund beträgt laut Erhebung der Tourismuszentrale ca. 30,- €/Netto/p.P./o.F.
- Bei diesen Rahmenbedingungen ergibt sich folgende Berechnung (Kalkulationsgrundlage):

$$\begin{array}{rclcl} \text{Übernachtungs-} & \times & \text{Übernachtungs-} & \times & \text{Anzahl der} \\ \text{preis} & & \text{steuer} & & \text{Übernachtungen} \\ \\ 30,- \text{ €/Netto/} & \times & 3 \% & \times & 370.000 \\ & & & & \underline{240.000} \\ & & & & 610.000 \Rightarrow 549.000 \text{ € p.a.} \end{array}$$

Beispielrechnung für Übernachtungskosten:

Übernachtungspreis pro Person			
Brutto	o. Frühstück	Netto	Übernachtungssteuer 3 %
25,-	18,-	16,82	0,50 €
35,-	28,-	26,17	0,78 €
50,-	43,-	40,19	1,21 €
75,-	68,-	63,55	1,91 €
100,-	93,-	86,92	2,61 €
120,-	113,-	105,61	3,17 €
150,-	143,-	133,64	4,01 €